

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Verordnung vom 02.11.1815 publ. 09.11.1815

mens = Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 4. October 1815.

(L. S.)
D.)

Peter.

Fr. U. D. Leng.

85) Cammer = Bekanntmachung vom 2. November publ. 9. Nov. 1815.

Termin zu Einreichung der Rechnungen über Forderungen an Herrschaftl. Cassen. Obgleich einem Jeden, der an die Herrschaftliche oder an eine der übrigen den p. t. Cammercassirern zur Verwaltung anvertrauten Cassen wegen geschehener Lieferungen und Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde einige Forderungen hat, die Vorschriften der Publication vom 29. Novemb. 1805. in Ansehung des Zeitpuncts, vor welchem die Rechnungen mit den gehörigen Attestationen versehen zur Ertheilung der Anweisung auf die beykommende Casse einzureichen sind, ohnehin bekannt seyn müssen, so findet die Cammer sich dennoch veranlaßt, diese im §. 1. 5. und 6. jener Publication enthaltenen Vorschriften hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die denselben nicht Folge

Folge leisten, die unangenehmen Folgen ihrer Nachlässigkeit lediglich sich selbst bezuzumessen haben werden.

§. 1. Alle und jede das Herrschaftliche Bauwesen angehende Rechnungen ohne einige Ausnahme, es mögen solche Materialien oder Arbeiten betreffen, und die Lieferung oder Leistung in einer öffentlichen Ausdingung, oder unter der Hand angenommen, oder nach Anweisung der Herrschaftlichen Bauofficialen auf Rechnung oder im Tagelohn geschehen seyn, müssen von den bezukommenden Annehmern, Lieferanten und Meistern entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten jedesmal vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Lieferung oder die Arbeit geschehen ist, in gehöriger ordnungsmäßiger Form bey der Cammer zur Ertheilung der Anweisung präsentirt werden. Nur in dem Fall, wenn die Lieferung oder Arbeit erst im December verrichtet ist, kann die Präsentation noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs geschehen.

§. 5. Alle andere Rechnungen, die aus der Herrschaftlichen Casse, der Deichcasse oder der Delinquentencasse zu bezahlen sind, ohne einige Ausnahme, und ohne Unterschied der Lieferungen, Arbeiten, oder sonstigen Ge-

B

IV.

genstände, aus welchen sie herrühren, müssen gleichfalls resp. vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, oder vor dem 15. Januar des folgenden Jahrs, an einem Mittewochen vor 10 Uhr Morgens in der Revisorenstube eingereicht werden, und zwar wenn nach der Beschaffenheit des Gegenstandes die Richtigkeit der Rechnung von dem Deichgräfen, oder einem andern Officialen attestirt seyn muß, mit diesem Attest versehen, und überhaupt in derjenigen Form wie §. 2. vorgeschrieben ist. Findet sich dabey nichts zu erinnern, so wird denn ebenfalls noch an demselben Tage vor 1 Uhr Mittags die Anweisung auf die beykommende Casse unter der Rechnung ertheilt werden.

§. 6. Von dem Belauf derjenigen Rechnungen, die nicht vor Ablauf der im §. 1. bestimmten Frist, aber doch vor dem 31. Januar zur Ertheilung der Anweisung in der Cammer präsentirt sind, werden künftig ohne Unterschied 10 Procent zum Besten der Armen abgezogen und bey der Bezahlung einbehalten; nach dem 31. Januar aber werden überall keine solche auf die Herrschaftliche oder Cammerzahlungscasse, die Deichcasse und die Delinquentencasse gehörige Rechnungen weiter angenommen, sondern